

Aktenzeichen: 10 AZR 218/92
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 01. September 1993
- 10 AZR 218/92 -

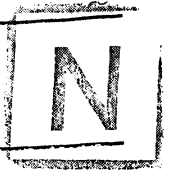
I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 04. Februar 1991
- 14 Ca 181/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 05. Dezember 1991
- 7 Sa 62/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Nachtschicht- und Wechselschichtzuschläge für Pförtner

Gesetz:

BGB § 611; Manteltarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken in der ab 15. November 1989 geltenden Fassung (MTV)

Leitsatz:

Pförtnertätigkeit ist Wachdienst im Sinne des MTV, für den die Zahlung von Nacht- (§ 5 Nr. 3) und Wechselschichtzuschlägen (§ 5 Nr. 4) ausgeschlossen ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 218/92

7 Sa 62/91 Hamburg

Verkündet am
1. September 1993

Bartel,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 1. September 1993 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Hauck und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Harnack und Paul für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 5. Dezember
1991 - 7 Sa 62/91 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten u.a. über die Zahlung von Zuschlägen
für Nachtarbeit ab 1. Januar 1988 und über die Zahlung einer
Schichtzulage für Wechselschichtarbeit ab 1. Januar 1990. Das Ar-
beitsgericht hat durch Teilurteil hierüber entschieden.

Der Kläger ist seit Dezember 1987 bei der Beklagten, der
Hamburger Niederlassung einer Bank mit Hauptsitz in Frankfurt,
als Pförtner beschäftigt. In dieser Niederlassung sind ca. 7000
Mitarbeiter tätig. Auf das Arbeitsverhältnis sind aufgrund ar-
beitsvertraglicher Vereinbarung die Tarifverträge für das private
Bankgewerbe anwendbar; u.a. der Manteltarifvertrag in der ab
15. November 1989 geltenden Fassung (im folgenden: MTV). Dieser
regelt die Zahlung von Nacht- und Wechselschichtzuschlägen wie
folgt:

"§ 5

Mehrarbeits-, Sonn-, Feiertags-, Nachtarbeits-
und Schichtarbeitsvergütung

...

3. Für Arbeit in der Nachtzeit (20.00 - 6.00 Uhr)
- außer Wachdienst - wird ein Zuschlag von
25 % gezahlt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. Für ständige 3schichtige Wechselschichtarbeit (außer Wachdienst) bei der die 3. Schicht regelmäßig überwiegend in der Nachtzeit (20.00 - 6.00 Uhr) liegt, wird ein monatlicher Zuschlag von DM 380,-- gezahlt. Zusätzlich werden für je ein halbes Jahr solcher Wechselschichtarbeit 2 Tage bezahlte Arbeitsbefreiung gewährt. Anspruch auf diese Arbeitsbefreiung hat auch der Wachdienst.

Für sonstige ständige Wechselschichtarbeit (außer Wachdienst), bei der regelmäßig die Frühschicht vor 6.00 Uhr beginnt oder die Spätschicht nach 20.00 Uhr endet, wird ein monatlicher Zuschlag von DM 170,-- gezahlt. Sofern eine Schicht regelmäßig überwiegend in der Nachtzeit liegt, wird zusätzlich für je ein halbes Jahr solcher Wechselschichtarbeit ein Tag bezahlte Arbeitsbefreiung gewährt. Anspruch auf diese Arbeitsbefreiung hat auch der Wachdienst.

..."

Der Kläger arbeitet seit Januar 1991 montags bis freitags entweder in der Schicht von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr oder in der Schicht von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Bis 31. Dezember 1990 waren die Schichten von 5.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingerichtet. Für die Nachtschicht und am Wochenende sind Fremdfirmen eingesetzt.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe der Wechselschichtzuschlag von 170,-- DM im Monat zu. Der Ausschluß des Wachdienstes von diesem Anspruch im MTV betreffe nur den einfachen Pförtnerdienst. Er sei jedoch als "Arbeitnehmer an umfangreichen Sicherheitseinrichtungen" nach § 6 Tarifgruppe 3 des MTV beschäftigt. Er könne auch den Nachtschichtzuschlag für die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleisteten Nachtstunden beanspruchen. Dieser Anspruch sei vom MTV nicht ausgeschlossen. In der von ihm begehrten Tarifgruppe 3 gebe es die Begriffe "Pförtner" und



"Wächter" nicht; seine Tätigkeit, insbesondere soweit sie die Eingangskontrolle bzw. die Anmeldung von Kunden betreffe, sei zudem kein Wachdienst. Die Tätigkeit umfasse den Empfang und die Weiterleitung von Kunden und Mitarbeitern von Fremdfirmen und könne somit auch aus beruflicher und fachlicher Sicht nicht dem "Wachdienst" zugeordnet werden. Sie entspreche vielmehr dem Begriff "Empfangspersonal" in Tarifgruppe 3 und sei mit den Aufgaben des in Frankfurt tätigen Pförtners Gerd Klein vergleichbar, der beide Zuschläge erhalte. Die Beklagte habe in Frankfurt 26 von 36 Pförtnern im Tagesdienst vom Wachdienst ausgenommen und ihnen, soweit sie Aufgaben des Empfangspersonals erfüllten und in Tarifgruppe 3 eingruppiert seien, Schicht- und Nachtzuschläge gezahlt. Die Ansprüche ergäben sich daher auch aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Im Verhältnis zur Zentrale Frankfurt sei der Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden, da die regionalen Betriebe der Beklagten ausschließlich nach den von der Zentrale vorgegebenen Richtlinien und Weisungen handelten und somit nicht eigenständig seien. Die Ausstattung der Pförtner mit Dienstkleidung richte sich in Form, Art und Umfang ausschließlich nach den vom Konzernstab "Organisation und Verwaltung" in Frankfurt herausgegebenen allgemeinen Anweisungen.

Der Kläger hat beantragt,

1. ...
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.420,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen ab Rechtshängigkeit zu zahlen;



3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
3.345,58 DM netto nebst 4 % Zinsen ab Rechts-
hängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung der Wechselschicht- und Nachtzuschläge, weil seine Tätigkeit als Pförtner mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben zum Wachdienst gehöre. Für diesen seien nach § 5 Nr. 3 und 4 des MTV Nacht- schicht- und Wechselschichtzuschläge nicht zu zahlen, wobei es unerheblich sei, ob ein Pförtner nach der Tarifgruppe 2 oder Ta- rifgruppe 3 eingruppiert sei. Der Kläger sei überwiegend mit der Ein- und Ausgangskontrolle, der Überwachung des Personenverkehrs und der Bewachung des Gebäudes beschäftigt; dies sei Wachdienst. Im Gegensatz zum Kläger leisteten die Portiers in Frankfurt über- wiegend Aufgaben als Empfangspersonal. Sie seien daher von der Tätigkeit her mit dem Kläger nicht zu vergleichen. Die Portiers in Frankfurt seien unter dem Merkmal "Empfangspersonal" in Tarif- gruppe 3 eingruppiert; der Kläger dagegen deshalb, weil er neben der einfachen Pförtnertätigkeit auch an technischen Sicherheits- anlagen tätig sei. Aus dem Begriff "Sicherheitsanlagen" folge, daß diese Tätigkeit dem Wachdienst zuzuordnen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage hinsichtlich der Anträge zu 2) und 3) durch Teilurteil abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Zahlungsanträge weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Der Kläger hat nach dem MTV (§ 5 Nr. 3 und 4) keinen Anspruch auf Zahlung der Nachtarbeits- und Wechselschichtzuschläge. Seine Tätigkeit ist als Wachdienst im Sinne des MTV anzusehen. Für den Wachdienst schließt der MTV die Zahlung von Nachtarbeits- und Wechselschichtzuschlägen ausdrücklich aus.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, dem Kläger stehe weder ein Anspruch auf Zahlung des Wechselschichtzuschlags noch auf Zahlung des Nachtzuschlags zu, da die von ihm ausgeübte Pförtnertätigkeit zum Wachdienst gehöre. Ein Pförtner sei von der Zielrichtung seiner Tätigkeit her jemand, der z. B. den Zugang zu einem bestimmten Teil des Gebäudes kontrolliere, bewache und überwache. Dieser Zielsetzung dienten die üblichen Aufgaben eines Pförtners, wie z.B. die Anmeldung von Besuchern und die Überprüfung der Zugangsberechtigungen. Auch wenn diese Tätigkeiten mit Hilfe umfangreicher technischer Sicherheitseinrichtungen durchgeführt würden, ändere das nichts an der Zuordnung zum Wachdienst. Ebenso sei die Überwachung des täglichen Kundenbetriebes Wachdienst. Dies entspreche dem allgemeinen Sprachgebrauch. Auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung folge die Zuordnung der Pförtnertätigkeit zum "Wachdienst" im Sinne des § 5 MTV. Die Tätigkeit von "Wächtern" und "Pförtnern" sei dadurch gekennzeichnet, daß die Durchführung von Wachdienst in beiden Bereichen von der Aufgabenstellung her mit Schichtbetrieb und Arbeit zur Nachtzeit von vornherein verbunden sei. Daher müsse davon ausgegangen werden, daß die entsprechenden Tätigkeiten zur Nachtzeit und im Schicht-



betrieb bereits mit der normalen Vergütung abgegolten sein sollen und die Zuschläge nicht zu zahlen sind. Ein Anspruch des Klägers auf die Nachtarbeits- und Schichtzuschläge lasse sich auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz herleiten. Dafür habe der Kläger nicht substantiiert dargelegt, daß seine Tätigkeit mit der Tätigkeit der Pförtner in Frankfurt, insbesondere mit der des Herrn Klein, vergleichbar sei; außerdem gelte der Gleichbehandlungsgrundsatz nur betriebsbezogen. Zwischen der Niederlassung in Hamburg und der Zentrale der Beklagten in Frankfurt bestehe kein so enger lebensmäßiger Zusammenhang, daß eine Erweiterung der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf beide Betriebe gerechtfertigt wäre. Der Kläger habe auch nicht dargetan, daß die Beklagte den Pförtnern generell die Zuschläge nach § 5 MTV zahle und lediglich ihn aus sachwidrigen Gründen ausnehme.

Diese Ausführungen halten der revisionsgerichtlichen Überprüfung stand.

II. Der Kläger leistet als Pförtner Wachdienst im Sinne des MTV. Da die Tarifvorschriften ausdrücklich den Wachdienst von der Zahlung der Nacht- und Wechselschichtzuschläge ausnehmen, stehen dem Kläger die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche nicht zu.

Eine Definition des Begriffs "Wachdienst" enthält der MTV nicht. Die Auslegung der Tarifvorschriften ergibt jedoch, daß die Pförtnertätigkeit, wie sie vom Kläger verrichtet wird, Wachdienst im Tarifsinne ist. Dabei ist zunächst - entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung - vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen. Unter Wachdienst ist danach der Dienst zu verstehen,



der in der Bewachung, Sicherung bestimmter Einrichtungen, Anlagen, Örtlichkeiten oder ähnlichem besteht (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch 1986, Band VI, S. 629). Heranzuziehen ist weiterhin der Sprachgebrauch in den einschlägigen Tarifverträgen (hier des Bewachungsgewerbes). Danach wird der Pförtnerdienst - insbesondere soweit er Eingangs- und Ausgangskontrollen betrifft - üblicherweise dem Wachdienst zugeordnet.

Auch der Sinn und Zweck der Tarifnormen sowie der tarifliche Gesamtzusammenhang gebieten die Zuordnung des vom Kläger versehenen Pförtnerdienstes zum "Wachdienst" im Tarifsinne. Nach der von ihm angefertigten Arbeitsplatzbeschreibung führt er u.a. folgende Tätigkeiten aus:

- "- Personaleingangskontrolle
- Eingangskontrolle Reinigungspersonal - Fremdfirmen
- Eingangskontrolle Handwerker - Fremdfirmen
- Zufahrtskontrolle einer Tiefgarage
- Zugangskontrolle öffentlicher Bereich
- Störungsmeldungen an technischen Einrichtungen
- Aufzeichnung von evtl. Drohanrufen mit entsprechender Weitermeldung
- Überwachung der vorhandenen Schlüsseleinrichtungen
- Überwachung von Notruf- und Alarmeinrichtungen."

Diese Arbeiten sind als "Wachdienst" im Sinne des MTV anzusehen; sie sind durch die Kontrolle und Überwachung gekenn-



zeichnet. Das wird bestätigt durch die im Inhaltsverzeichnis der Dienstanweisung für Pförtner bei der Beklagten ausgewiesenen Tätigkeiten:

- "- Zutrittskontrolle der Mitarbeiter
- Zutrittskontrolle betriebsfremder Personen
- Zutrittskontrolle Reinigungspersonal
- Technische Störungen
- Schlüsselbuch
- Kontrollgang bei Schichtwechsel an Wochenenden und Feiertagen
- Kfz-Verkehr
- Störung an technischen Einrichtungen
- Überwachung Alarmsysteme."

Bei den vom Kläger zu verrichtenden Arbeiten überwiegen danach die Tätigkeiten der Kontrolle sowie der Über- und Bewachung. Die Zuordnung dieser Tätigkeiten zum "Wachdienst" wird auch daran deutlich, daß der Kläger nach seinem eigenen Vortrag als Arbeitnehmer an umfangreichen technischen Sicherheitseinrichtungen beschäftigt wird. Solche Sicherheitseinrichtungen werden üblicherweise im "Wachdienst" verwendet.

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung des Klägers, daß "Wachdienst" in Tarifgruppe 3 nicht mehr vorgesehen sei. Der Begriff "Wachdienst" ist im MTV nicht bestimmten Tätigkeitsbezeichnungen wie z.B. "Pförtner" oder "Wächter" zugeordnet; es ist daher davon auszugehen, daß ein "Wachdienst" auch von anderen Arbeitnehmern, wie sie in § 6 MTV aufgeführt sind, erbracht werden kann.



Zu keiner anderen Beurteilung führt das Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 4. Juni 1992. Hier ist mehrfach der Pförtnerdienst als dem Werkschutz zugehörig angesprochen.

Soweit der Kläger die Zahlung der Nachtzuschläge bereits ab 1. Januar 1988 begehrt, folgt die Zuordnung seiner Tätigkeit zum "Wachdienst" auch daraus, daß er bis zum 30. November 1988 in Tarifgruppe 2 mit den Tätigkeitsbeispielen "Pförtner" und "Wächter" eingruppiert war. Erst seit 1. Dezember 1988 wird der Kläger als "Arbeitnehmer an umfangreichen technischen Sicherheitseinrichtungen" nach Tarifgruppe 3 vergütet.

III. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung der Nachtarbeits- und Schichtzuschläge läßt sich auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz herleiten. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann nicht festgestellt werden, da nicht ersichtlich ist, daß gleichliegende Sachverhalte aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt worden sind. Verrichten die Pförtner in der Zentrale der Beklagten in Frankfurt die gleichen Tätigkeiten wie der Kläger in der Niederlassung Hamburg, so entspricht die Zahlung der Nachtarbeits- und Wechselschichtzuschläge nicht dem MTV. Erhalten diese Pförtner dennoch irrtümlicherweise die tarifvertraglichen Nachtarbeits- und Wechselschichtzuschläge, so kann sich der Kläger insoweit auf Gleichbehandlung nicht berufen. Üben die Pförtner in Frankfurt jedoch - wie die Beklagte vorträgt - andere Tätigkeiten als der Kläger in Hamburg aus, so liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vor.



Auf die Frage, ob der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz sich nur auf den einzelnen Betrieb oder das Unternehmen bezieht (BAG Urteil vom 26. April 1966, BAGE 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; Urteil vom 25. August 1976 - 5 AZR 788/75 - AP Nr. 41 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; Urteil vom 20. August 1986, BAGE 52, 380 = AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seniorität) kommt es somit nicht an.

Die Vorinstanzen haben die Klageanträge 2) und 3) daher zu Recht abgewiesen; die Revision des Klägers bleibt ohne Erfolg.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Böck

Hauck

Harnack

Paul





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)